



Energieeinsparung bei Gebäude und Heizung



Altbauten

Neubauten

Finanzhilfen

TIPP

Tipps für Haus- und
Wohnungseigentümer
in Bayern

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Impressum

Herausgeber:	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Oberste Baubehörde im Bayerisches Staatsministerium des Innern
Postanschrift:	80525 München	80535 München
Hausadresse:	Prinzregentenstr. 28 80538 München	Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München
Telefon:	0 89/21 62-2303 0 89/21 62-0	0 89/21 92-02
Fax:	0 89/21 62-3326 0 89/21 62-2760	0 89/21 92-13350
E-Mail:	info@stmwivt.bayern.de poststelle@stmwivt.bayern.de	poststelle@stmi.bayern.de
Internet:	http://www.stmwivt.bayern.de	http://www.innenministerium.bayern.de
Text:	Baudirektor Dipl.-Ing. Hermann Ankirchner	
Bildnachweis:	Deutscher Verband Flüssiggas, StMWIVT	



Mit neuer Energie in die Zukunft

Weitere Maßnahmen zur Schonung unserer Energievorräte und zum Schutz unserer Umwelt sind dringend notwendig. Energieeinsparung und erneuerbare Energien können hier entscheidend weiterhelfen.

Heizung und Warmwasserbereitung haben einen Anteil von rund vierzig Prozent am gesamten Energieverbrauch unseres Landes. Die Wärmeversorgung für Gebäude bietet deshalb das größte Einsparpotenzial, bei dem jeder seinen ganz persönlichen Beitrag leisten kann. Helfen Sie mit – auch in Ihrem eigenen Interesse. Baulicher Wärmeschutz, Heizungsmodernisierung und die Nutzung von Sonnenenergie bieten hervorragende Möglichkeiten.

Der Markt bietet heute viele Techniken für eine rationellere Energienutzung an. Der Staat unterstützt das Energiesparen und die CO₂-Minderung seit vielen Jahren durch Fortentwicklung des Ordnungsrechts wie z. B. dem Erlass der neuen Energieeinsparverordnung, durch finanzielle Förderprogramme sowie durch Information und Beratung.

Diese Druckschrift zeigt Ihnen, was Sie tun können und welche Maßnahmen der Staat finanziell fördert. Machen Sie mit beim Energiesparen! Mit Ihrem Beitrag schonen Sie nicht nur die Umwelt, sondern auch Ihren Geldbeutel.

Erwin Huber
Bayerischer Staatsminister
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Günther Beckstein
Bayerischer Staatsminister
des Innern

Erhebliches Energiesparpotenzial bei Gebäude und Heizung

Fast 40 % der in Deutschland insgesamt eingesetzten Energie fließen in die Raumheizung und Warmwasserbereitung.

In den privaten Haushalten – Auto nicht mitgerechnet – sind es sogar 87 % (Heizwärme 75 %, Warmwasser 12 %). Dies macht deutlich, welches Gewicht die Einsparung von Wärmeenergie in Gebäuden hat.

Vielfältige Einsparmaßnahmen bieten sich an, wie z. B. Wärmedämmung der Gebäudehülle, Heizungsmodernisierung, Wärmerückgewinnung und die Nutzung von Sonnenenergie mittels Wärmepumpen oder Kollektoren.

Neubauten

Vorschriften über Mindeststandards – Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV)

■ Allgemeines

Wichtigste Energiesparvorschrift für Gebäude und Heizung ist die am 1. Februar 2002 in Kraft getretene Energieeinsparverordnung (EnEV); sie löst die frühere Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagenverordnung ab.

Wesentliches Ziel der neuen EnEV ist, den Energiebedarf bei Neubauten um durchschnittlich weitere 30 % auf den sog. Niedrigenergiehaus-Standard abzusenken. Sie enthält aber auch Nachrüstanforderungen an den Baubestand.

■ Was gilt für den Neubau?

Während die Wärmeschutzverordnung auf den Heizwärmebedarf abstellte, gibt die neue EnEV – auf der Grundlage einer **Gesamtbilanzierung** der Gebäudehülle und Anlagentechnik – als Hauptanforderung den **höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf** (siehe Bild) vor.

Dieser ganzheitliche Ansatz ermöglicht auch eine flexiblere Planung, denn ein weniger hoher Standard beim baulichen Wärmeschutz kann nunmehr durch eine effizientere Anlagentechnik ausgeglichen werden – oder umgekehrt.

Dabei muss allerdings ein baulicher Mindestwärmeschutz eingehalten werden, der in seinem Niveau mit den Anforderungen der bisherigen Wärmeschutzverordnung vergleichbar ist.

■ Was gilt für den Gebäudebestand?

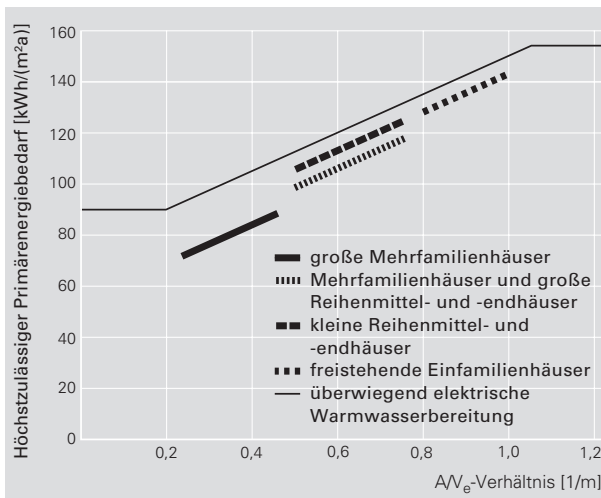
Nähere Einzelheiten zu den Nachrüstvorschriften bei Gebäude und Heizung finden Sie im folgenden Kapitel »Altbauten«.

■ »Energiebedarfsausweis« und »Unternehmererklärung«

Die wesentlichen Berechnungsergebnisse nach der EnEV werden in einem »Energiebedarfsausweis« zusammengestellt. Im Unterschied zum bisherigen Wärmebedarfsausweis werden nunmehr neben den gebäudespezifischen Daten auch die Kennwerte der Heizungsanlagen mit erfasst.

- Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Änderungen ist der Energiebedarfsausweis Pflicht,
- bei Altbauten freiwillig.

■ EnEV-Anforderungsgröße »Höchstzulässiger Primärenergiebedarf« für Wohngebäude mit unterschiedlicher Warmwasserbereitung in Abhängigkeit vom A/V_e-Verhältnis



Quelle: AVV Energiebedarfsausweis vom 07.03.2002

A = Wärmeübertragende Umfassungsfläche (Hüllfläche)

V_e = beheiztes Gebäudevolumen

Beispiel:

Der höchstzulässige Jahres-Primärenergiebedarf eines kleinen Reihemittelhauses liegt bei etwa 100 bis 120 kWh je m² Gebäudenutzfläche.

Der Primärenergiebedarf berücksichtigt auch die Energieverluste bei Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der jeweils eingesetzten Energieträger außerhalb des Gebäudes.

Anhand des Energiebedarfsausweises kann der Bauherr in einfacher Weise kontrollieren, ob sein Gebäude den Vorschriften der EnEV entspricht. Käufern oder Mietern eines Gebäudes ist auf Wunsch Einsicht in den Energiebedarfsausweis zu gewähren.

Außerdem müssen – auf der Grundlage der bayrischen Vollzugsregelungen – bei Änderung der Außenbauteile oder installierten Anlagentechnik in bestimmten Fällen »Unternehmererklärungen« (schriftliche Erklärungen der Fachbetriebe) vorgelegt werden.

■ Wie ist der Vollzug in Bayern geregelt?

Die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung des Vollzugs der EnEV sind in Bayern in einer Verordnung (ZVENEV vom 22. Januar 2002) festgelegt. Zuständig sind grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden. In die Vollzugsüberwachung sind auch die Bezirkskaminkehrermeister und Sachverständige einbezogen.

■ Außerdem noch wichtig zu wissen

● Das Anforderungsniveau der EnEV ist nach dem Stand der Technik erreichbar. Es ist auch wirtschaftlich erfüllbar, wenn in der Verordnung enthaltene Kompensationsmöglichkeiten zwischen den Anforderungen an die Bauteile und an die Anlagentechnik ausgenutzt und verstärkt neue technische Entwicklungen eingesetzt werden.

● Lassen Sie sich von den teilweise komplizierten Regelungen nicht abschrecken. Um die Einhaltung der staatlichen Vorschriften müssen sich in erster Linie die Bau- und Heizungsfachleute kümmern.

Altbauten

Modernisierung – in wenigen Schritten zum Ziel

Die Altbauten bieten das mit Abstand **größte, wirtschaftlich nutzbare Energiesparpotenzial** in unserem Land. Die Energieeinsparverordnung enthält daher auch Vorschriften zur Nachrüstung im Baubestand. Zu unterscheiden ist hier zwischen »bedingten« Anforderungen und »unbedingten« Anforderungen:

- **»Bedingte« Anforderungen** werden ausgelöst, wenn bestehende Gebäude erweitert oder wenn Außenbauteile ersetzt, erneuert oder erstmalig eingebaut werden (z. B. nachträgliche Dämmung der Außenwände und des Daches, Austausch von Fenstern). Diese Anforderungen sind wirtschaftlich vertretbar, da auch bei einer Sanierung der Bauteile Kosten anfallen würden.
- In begrenztem Umfang enthält die EnEV auch **»unbedingte« Nachrüstanforderungen** beim unveränderten Gebäudebestand. Dazu zählen im Wesentlichen die Dämmung nicht ausbaufähiger, aber unzugänglicher Dachräume, die Dämmung bisher ungedämmter zugänglicher Heizungsrohre und Warmwasserleitungen bis Ende 2006. Alte Heizkessel für Öl oder Gas mit Einbaudatum vor Oktober 1978 müssen ebenfalls bis Ende 2006 ausgetauscht werden. Die Austauschfrist verlängert sich bis Ende 2008 bei Heizkesseln, die so ertüchtigt wurden, dass die Abgasverlustgrenzwerte eingehalten sind oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert wurden. Sind allerdings bereits Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel vorhanden, ist ein Austausch nach der EnEV nicht erforderlich.
- Die EnEV lässt **Ausnahmen** zu: Eigentümer von **Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen**, von denen zum 1. Februar 2002 eine der Eigentümer selbst bewohnt, **sind von den genannten »unbedingten« Nachrüstanforderungen der EnEV freigestellt**. Nur im Fall eines Eigentümerwechsels muss – mit einer Frist von zusätzlich zwei Jahren ab dem Eigentumsübergang, frühestens jedoch nach Ablauf der oben genannten Frist Ende 2006 – nachgerüstet werden.

- Nähere Einzelheiten zum **Vollzug** der EnEV, zum **»Energiebedarfsausweis«** und zur **»Unternehmererklärung«** finden Sie im vorhergehenden Kapitel **»Neubauten«**.

Oft rentiert es sich, mehr zu tun, als der Staat ohnehin vorschreibt.

Durch energiesparende Modernisierungsmaßnahmen bzw. Anpassung an den heutigen Standard lassen sich bei Häusern, die älter als 20 Jahre sind, bis zu zwei Drittel des Heizenergieverbrauchs einsparen. Aber auch bei »jüngeren« Altbauten rentieren sich oft Maßnahmen, die den Energiebedarf weiter senken.

Verschaffen Sie sich deshalb Klarheit, ob Sie etwas tun sollten und was Sie gegebenenfalls tun können. Es sind nur wenige Schritte:

Schritt 1:

Ist Ihr eigener Heizenergieverbrauch zu hoch? – Berechnen Sie selbst

Bevor Sie daran gehen, energiesparende Modernisierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen, sollten Sie sich einen Überblick verschaffen, wie es um den Energiebedarf Ihres Gebäudes überhaupt bestellt ist. Mit dem folgenden Energie-Check können Sie selbst den Energiehunger Ihres Gebäudes einfach und schnell bewerten und einordnen.

Mein persönlicher Energie-Check:

Eine einfach zu berechnende und sehr aussagefähige Energie-Kennzahl ist der »spezifische Heizenergieverbrauch« bzw. der »spezifische Primärenergieverbrauch«.

■ So können Sie ihn berechnen:

- Bestimmen Sie zunächst den **Heizenergieverbrauch** in Kilowattstunden (kWh). Wenn Ihr Gebäude mit Fernwärme oder Nachtstrom beheizt wird, so können Sie den Gesamtenergieverbrauch direkt der Jahresabrechnung entnehmen. Bei Öl, Gas oder Kohle können Sie den Endverbrauch mit Hilfe des Berechnungsschemas auf der nächsten Seite umrechnen.

● Ziehen Sie davon den **Energiebedarf für Warmwasser** ab, wenn die Warmwasserbereitung mit dem Heizungssystem gekoppelt ist. Er beträgt rund 700 bis 1.000 Kilowattstunden pro Person und Jahr (mittleres Verbrauchsniveau).

● Den dann **verbleibenden Heizenergieverbrauch** teilen Sie durch die gesamte beheizbare Wohnfläche Ihres Gebäudes. Multiplizieren Sie nunmehr diesen Wert mit dem zutreffenden Brennstoff-Primärenergiefaktor (fp) aus der Tabelle auf Seite 6. Je nachdem, ob der spezifische Jahresprimärenergieverbrauch eher im roten oder im grünen Bereich der **Farbskala** auf der nächsten Seite liegt, sind Energiesparmaßnahmen dringender oder nicht.

■ Berechnungsbeispiel

Für die Heizwärme- und Warmwasserversorgung eines freistehenden Einfamilienhauses mit einer beheizbaren Wohn-/Nutzfläche von 150 m² werden jährlich 3.400 Liter Heizöl benötigt. Das Haus wird von einer vierköpfigen Familie bewohnt. Wie hoch ist der spezifische Jahresprimärenergieverbrauch?

Jahresverbrauch			
Heizöl	3.400	Liter x 10 kWh/Liter =	34.000 kWh
Erdgas		m ³ x 10,5 kWh/m ³ =	kWh
Kohle		kg x 8 kWh/kg =	kWh
Fernwärme		kWh x 1 =	kWh
Strom (bei Elektrozg.)		kWh x 1 =	kWh
Jahresverbrauch Summe			34.000

Jährlicher Warmwasserverbrauch			
(nur ausfüllen, wenn das Warmwasser vom Wärmeerzeuger der Heizungsanlage bereit wird)			
Personen	4	x 1000 kWh/Person	↓
=	4.000	→	- 4.000 kWh
Jahresheizenergieverbrauch			= 30.000 kWh
beheizte Wohnfläche	/	150	m ²
Spezifischer Jahresheizenergieverbr.			= 200 kWh/m ²
Primärenergiefaktor (fp) s. Tabelle	x	1,1	
Spezifischer Jahresprimärenergieverbr.			= 220 kWh/m ²

Ergebnis: 220 kWh/m².

(Das Beispielhaus liegt im mittleren Bereich der Farbskala auf der nächsten Seite).

■ Ihr persönlicher Heizenergieverbrauch

Tragen Sie hier Ihre Werte ein und berechnen Sie selbst.

Vergleichen Sie dann Ihren spezifischen Jahresprimärenergieverbrauch mit der Farbskala auf Seite 6.

Jahresverbrauch			
Heizöl		Liter x 10 kWh/Liter =	kWh
Erdgas		m ³ x 10,5 kWh/m ³ =	kWh
Kohle		kg x 8 kWh/kg =	kWh
Fernwärme		kWh x 1 =	kWh
Strom (bei Elektrozg.)		kWh x 1 =	kWh
Jahresverbrauch Summe			
Jährlicher Warmwasserverbrauch			
(nur ausfüllen, wenn das Warmwasser vom Wärmeerzeuger der Heizungsanlage bereit wird)			
Personen		x 1000 kWh/Person	↓
=		→	- kWh
Jahresheizenergieverbrauch			= kWh
beheizte Wohnfläche	/		m ²
Spezifischer Jahresheizenergieverbr.			= kWh/m ²
Primärenergiefaktor (fp) s. Tabelle	x		
Spezifischer Jahresprimärenergieverbr.			= kWh/m ²

Quelle: FfE Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München

■ Primärenergiefaktoren für verschiedene Brennstoffe

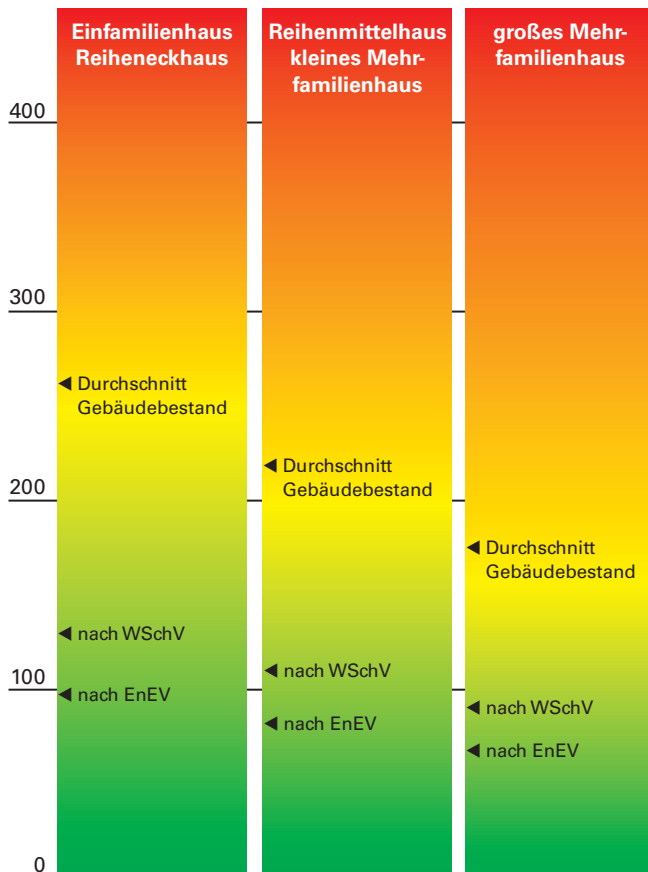
		Primärenergiefaktoren f_p
Brennstoffe	Brennstoff Heizöl EL	1,1
	Erdgas	1,1
	Flüssiggas	1,1
	Steinkohle	1,1
	Braunkohle	1,2
Nah-/ Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung	fossiler Brennstoff	0,7
	erneuerbarer Brennstoff	0,0
Nah-/Fernwärme aus Heizwerken	fossiler Brennstoff	1,3
	erneuerbarer Brennstoff	0,1
Strom	Strom-Mix	3,0

Quelle: DIN V 4701-10

Jährlicher Primärenergieverbrauch im Vergleich (in kWh pro Quadratmeter)

WSchV = Wärmeschutzverordnung 1995

EnEV = Energieeinsparverordnung 2002



■ Die Farbskala für den Selbsttest

(Lesen Sie für Ihren Gebäudetyp in der Farbskala ab, ob Ihr Heizenergieverbrauch niedrig oder zu hoch ist.)

● Grün:

Sehr gut! Ihr Heizenergieverbrauch ist relativ niedrig. Er entspricht ungefähr dem neuerer Gebäude. Ihr Gebäude befindet sich also in gut gedämmtem Zustand und/oder Sie heizen sehr effizient bzw. sparsam.

● Gelb:

Ihr Heizenergieverbrauch entspricht etwa dem Durchschnitt des gesamten Gebäudebestands. Prüfen Sie alle Möglichkeiten, ihn zu reduzieren. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich die Heizkosten etwa um die Hälfte verringern.

● Rot:

Ihr Gebäude verbraucht eindeutig zuviel Heizenergie. Sie sollten deshalb rasch etwas unternehmen – für Sie werden sich viele Energiesparmaßnahmen gut rechnen! Sie können Ihre Heizkosten um deutlich mehr als die Hälfte verringern

Quelle: FfE Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München

Schritt 2:

Wann welche Maßnahmen?

Beachten Sie bitte, dass die neue Energieeinsparverordnung für bestimmte Fälle eine Nachrüstung bzw. Modernisierung von Gebäude und/oder Heizung verbindlich vorschreibt (siehe dazu vorstehendes Kapitel »Modernisierung – in wenigen Schritten«).

Unabhängig davon ist empfehlenswert, ohnehin anstehende Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten als günstige Gelegenheit zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu nutzen.

Einige Beispiele zeigt Ihnen die Tabelle.

■ Und denken Sie daran:

- Nicht nur ökonomische, sondern gerade auch ökologische Gründe sprechen für Modernisierungsmaßnahmen.
- Vor 1978 eingebaute Heizkessel müssen nach der neuen Energieeinsparverordnung ohnehin grundsätzlich bis Ende 2006 ausgetauscht werden (ausgenom-

men sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt eine Sonderregelung).

● Aber auch eine 15 oder 20 Jahre alte Heizungsanlage entspricht oft nicht mehr dem Stand der Technik. Moderne Heizkessel arbeiten mit Nutzungsgraden über 90 %, d.h. die Energieverluste über die ganze Heizperiode liegen bei modernen Anlagen mittlerweile unter 10 %. Wenn Ihr Heizkessel immer noch mit konstant hohen Heizwassertemperaturen betrieben werden muss oder die Raumtemperatur im Heizkeller die 20-Grad-Marke übersteigt, dann sollten Sie umgehend prüfen, wie Ihre Heizung modernisiert werden kann.

● Die Heizungsmodernisierung ist zwar unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten in der Regel die attraktivste Energiesparmaßnahme. Aber auch Wärmeschutzmaßnahmen am Gebäude (Fenster, Dach, Außenmauern, Kellerdecke) können wirtschaftlich sein; sie vermindern den Energiebedarf erheblich und dauerhaft. Bei unzureichendem Wärmeschutz der Gebäudehülle gehen Jahr für Jahr unnötig viel Energie und Geld verloren.

Wann?	Baulicher Wärmeschutz						Heizung und Warmwasser				
	Außenwanddämmung von außen	Dämmung von Außenwänden u. Heizkörpernischen von innen	Dachdämmung	Dämmung von oberster Geschosdecke/Spitzbogen	Dämmung der Kellerdecke	Wärmeschutzverglasung	Niedertemperaturkessel/Brennwertkessel	Isolierung der Warmwasser- und Heizrohre	Nachtschaltung der Zirkulationspumpen	Solar Kollektoranlagen	Wärmepumpenanlage/Biomasseheizung
sofort, wenn Check-Ergebnis im roten Bereich		●		●	●			●	●		
bei Fassadenrenovierung (Anstrich, Putz usw.)	●										
bei Beseitigung von Schimmel- und Feuchteschäden	●	●									
bei Wohnungsrenovierung, Heizkörpererneuerung		●									
bei Mieterwechsel		●						●			
bei Dachausbau			●	●							
bei Dacherneuerung			●	●						●	
bei Fenstererneuerung						●					
bei Heizungserneuerung, Ersatz von Einzelöfen							●	●	●	●	●

Finanzhilfen

Schritt 3:

Gute Beratung ist unerlässlich – Der Staat fördert mit Zuschüssen

Die passenden Energiesparmaßnahmen herauszufinden, ist oft nicht einfach. Eine gute Beratung kann hier weiterhelfen.

Der **Staat fördert** nicht nur Investitionen in Energieeinsparung und erneuerbare Energien, sondern auch anbieter- und herstellerunabhängige Energiesparberatung von Haus- und Wohnungseigentümern. Fördermöglichkeiten bestehen auf Landes- und Bundesebene (siehe auch Übersichtstabelle auf Seite 9):

- »Energiespar-Check Bayern« (Initialberatung durch das Bayerische Kaminkehrerhandwerk für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. kleine Mehrfamilienhäuser, die älter als 20 Jahre sind – zweijähriges Projekt, gefördert vom Bayerischen Wirtschaftsministerium),
- »Vor-Ort-Beratungs-Programm« des Bundes (ingeneurmäßige Beratung für Wohngebäude, für die vor dem 1. Januar 1984 die Baugenehmigung erteilt worden ist).

Welche staatlichen Finanzhilfen für welche Maßnahmen bei Neu- und Altbauten?

Prüfen Sie, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen gefördert werden können. Die Finanzhilfen-Tabelle auf den nächsten Seiten gibt einen Überblick über die wichtigsten einschlägigen Fördermöglichkeiten bei Neubauten und Altbauten.

Neben den Förderprogrammen des Bundes und des Freistaats Bayern haben zum Teil auch Kommunen und Energieversorgungsunternehmen (EVU) Förderprogramme entwickelt. Fragen Sie deshalb auch nach bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung und bei Ihrem EVU.

■ Wichtiger Hinweis:

Achten Sie bitte darauf, dass bei allen Förderprogrammen der **Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist**.

Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Unterschrift unter den Kaufvertrag oder Auftrag. Nachträglich gestellte Anträge sind aus haushaltsrechtlichen Gründen von einer Förderung ausgeschlossen.

Finanzhilfen für Energieberatung und Investitionen in Energieeinsparung und erneuerbare Energien (Stand: April 2005)

Förderprogramme können sich ändern. Erfragen sie deshalb die aktuellen Förderkonditionen bei den in der Tabelle angegebenen Informationsstellen.

Zuschüsse	Antragstellung, Informationen
● »Energiespar-Check Bayern« (Initialberatung des Bayerischen Kaminkehrerhandwerks insb. für Ein- und Zweifamilienhäuser)	Bezirkskaminkehrermeister/Innung ¹⁾
● »Vor-Ort-Beratungs-Programm« des Bundes (Wohngebäude)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Tel.: (0 61 96) 9 08-625 · www.bafa.de
● Marktanzreizprogramm »Erneuerbare Energien« des Bundes	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Tel.: (0 61 96) 9 08-625 · www.bafa.de
● Bayerische Biomasse-Förderung	Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe, Straubing Tel.: (0 94 21) 3 00-214

¹⁾ Kaminkehrer-Innungen:

- Oberbayern
Telefon: (0 89) 14 36 84-0
- Niederbayern
Telefon: (0 87 31) 39 21 23
- Oberpfalz
Telefon: (0 84 64) 94 55
- Oberfranken
Telefon: (0 92 08) 58 05 73
- Mittelfranken
Telefon: (09 11) 54 40 70
- Unterfranken
Telefon: (0 93 02) 21 87
- Schwaben
Telefon: (08 21) 56 87 80

Zinsgünstige Darlehen	Antragstellung, Informationen
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW): <ul style="list-style-type: none"> ● KfW-Programm „CO₂-Gebäudesanierung“ ● KfW-Programm „Wohnraum modernisieren (Standard / Öko-Plus)“ ● KfW-Programm „Ökologisch bauen“ ● KfW-Programm „Solarstrom erzeugen“ 	Banken und Sparkassen (bei KfW nur Information, aber keine Antragstellung möglich: Tel.: (0 18 01) 33 55 77 · www.kfw.de)
<ul style="list-style-type: none"> ● Bayerisches Modernisierungsprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> ● Bezirksregierungen in Bayern (Sachgebiet Siedlungs- und Wohnungsbau)²⁾ ● Landeshauptstadt München, Städte Augsburg und Nürnberg³⁾ www.wohnen.bayern.de
Erhöhte Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien	Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ● Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Stromversorger, Netzbetreiber

²⁾ ● Regierung von Oberbayern – München
 Telefon: (0 89) 21 76-0

● Regierung von Niederbayern – Landshut
 Telefon: (08 71) 8 08-01

● Regierung der Oberpfalz – Regensburg
 Telefon: (09 41) 56 80-0

● Regierung von Oberfranken – Bayreuth
 Telefon: (09 21) 6 04-0

● Regierung von Mittelfranken – Ansbach
 Telefon: (09 81) 53-0

● Regierung von Unterfranken – Würzburg
 Telefon: (09 31) 3 80-0

● Regierung von Schwaben – Augsburg
 Telefon: (08 21) 3 27-01

³⁾ ● Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 Stadtsanierung und Wohnungsbau
 Telefon: (0 89) 2 33-00

● Stadt Augsburg
 Amt für Wohnbauförderung
 Telefon: (08 21) 3 42-0

● Stadt Nürnberg
 Amt für Wohnen und Stadterneuerung
 Telefon: (09 11) 2 31-0

Bei Fragen wenden Sie sich bitte

■ an die jeweils genannte Antragstelle

■ an die Deutsche Energie-Agentur (dena)

Info-Hotline: (0 80 00) 73 67 34

www.deutsche-energie-agentur.de

■ an das Bayerische Energie-Forum

Info-Hotline: (0 18 05) 35 70 35

www.bayerisches-energie-forum.de

